



H.(...), (...)

**ANGEKLAGTER,**  
persönlich anwesend.

**BESCHULDIGUNGEN**

6. Kammer

Der Angeklagte wird beschuldigt:

Urteil vom  
15. Mai 2017

**in SANKT VITH, am 8. Januar**

**2016:**

Aktenzeichen der  
Staatsanwaltschaft:  
56X2.000069/16

1. durch Worte, Handlungen, Gebärden oder Drohungen einen ministeriellen Amtsträger, einen Bediensteten, der Träger der öffentlichen Gewalt oder der Staatsgewalt ist, oder jegliche andere Person mit öffentlich-rechtlichem Charakter in oder bei der Ausübung ihres Amtes geschmäht zu haben, im vorliegenden Fall, den Polizeiinspektor (...) „Arschloch" genannt zu haben;

Kanzlei Nr.: 125

**(Artikel 276 des Strafgesetzbuches) am**

Repertorium Nr.: 217

**8. Februar2016:**

gegen:

2. Herrn A-R(...), Herrn A-R(...) und A-H(...) vorsätzlich Schläge versetzt oder Verletzungen beigebracht zu haben, mit dem Umstand, dass einer der Beweggründe für das Verbrechen oder Vergehen Hass, Verachtung oder Feindseligkeit ist gegenüber einer Person aufgrund ihrer angeblichen Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Abstammung, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsumwandlung, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihres Personenstands, ihrer Geburt, ihres Alters, ihres Vermögens, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, ihres aktuellen oder künftigen Gesundheitszustands, einer Behinderung, ihrer Sprache, ihrer politischen Überzeugung, ihrer gewerkschaftlichen Überzeugung, eines körperlichen oder genetischen Merkmals oder ihrer sozialen Herkunft;

H.(...)

wegen:

**(Artikel 392,398 Absatz 1 und 405quater des Strafgesetzbuches)**

Beamtenbeleidigung,  
vorsätzliche  
Körper-verletzung,  
Anstiftung zur  
Diskriminierung

3. in einer öffentlichen Versammlung oder an einem öffentlich Ort zur Diskriminierung gegenüber Personen wegen eines der durch das Antirassismusetz geschützten Merkmale angestiftet zu haben, im vorliegenden Fall, auf einer öffentlichen Karnevalsveranstaltung zur Diskriminierung von Personen ausländischer Herkunft angestiftet zu haben, indem er laut behauptet hat, dass Karneval kein Fest für Ausländer sei, die er als „schieß Migranten" bezeichnete;

**(Artikel 20 des Gesetzes zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, vom 30. Juli 1981 und Artikel 444 Absatz 2 des Strafgesetzbuches)**

### **VERFAHREN**

Der Angeklagte wurde durch Gerichtsvollzieherurkunde vom 14. Februar 2017 zu der Sitzung vom 3. April 2017 vorgeladen.

**Die Sache wurde in der öffentlichen Sitzung vom 3. April 2017 wie folgt vor dem Korrekionalgericht verhandelt :**

Der Angeklagte H.(...) wurde zur Person und zum Sach-verhalt gehört.

Herr Staatsanwalt Frédéric RENIER stellte Anträge. Er beantragte eine einzige Arbeitsstrafe von 100 Stunden oder eine Ersatz-Gefängnisstrafe von 10 Monaten, sowie eine Geldstrafe von 600 Euro, Zuschlagszehntel einbegriffen.

Der Angeklagte H.(...) wurde in seiner Verteidigung gehört. Er erklärte sich prinzipiell mit einer Arbeitsstrafe einverstanden.

**Das Gericht schloss daraufhin die Verhandlung und setzte die Sache zum Spruch fest auf den 15. Mai 2017.**

### **BEURTEILUNG**

Der Angeklagte wurde form- und fristgerecht vorgeladen.

Er wird der Beamtenbeleidigung, der vorsätzlichen Körperverletzung mit erschwerenden Umständen und der öffentlichen Anstiftung zur Diskriminierung beschuldigt.

Aus der Ermittlungsakte und den in der öffentlichen Verhandlung vom 3. April 2017 gewordenen Erkenntnissen geht hervor, dass die dem Angeklagten zur Last gelegten Taten entsprechend dem Wortlaut der Vorladung erwiesen sind.

Am 8. Januar 2016 gegen 22.00 Uhr wurde eine Polizeistreife zur Wohnung des Angeklagten in St. Vith beordert, da der Angeklagte bei der Polizeileitstelle angerufen und gedroht hatte, sich das Leben zu nehmen, wenn keine Streife zu ihm komme.

Als die Beamten eintrafen, fanden sie den angetrunkenen Angeklagten vor, der den Polizeiinspektor (...) mit den Worten „Du Arschloch" empfing. Er gab an, die Polizei verständigt zu haben, weil er seinen Hausarzt telefonisch nicht erreichen konnte.

Nach den Gründen seiner Suizidabsicht befragt erklärte er, es gebe zu viel „Kanaken" und „Murats" in St. Vith und Eupen und jemand müsse mit „diesem

Viehzeug aufräumen". Er wies die Beamten auf ein in seinem Wohnzimmer hängendes Bild von Adolf Hitler hin und erklärte, dass es unter diesem so etwas nicht gegeben habe.

Zu den diesen Vorgang betreffenden Vernehmungsterminen ist der Angeklagte nicht erschienen.

Am 8. Februar 2016 wurde eine Polizeistreife zum Kulturzentrum T.(...) in St. Vith beordert, wo es auf einer Karnevalsveranstaltung zu Handgreiflichkeiten gekommen war.

Der angetrunkene Angeklagte suchte dort Streit mit drei irakischen Staatsbürgern und wurde ihnen gegenüber handgreiflich. Als die Beamten ihn vor Ort zur Rede stellten, begann er lautstark über Ausländer zu schimpfen und gab an, diese „hätten bei uns nichts verloren“. Er erklärte, Karneval sei kein Fest für Ausländer, und bezeichnete diese als „Scheiß-Migranten“.

Er bestätigte gegenüber den Beamten, dass er Streit mit einer Gruppe von Irakern hatte. Der Zeuge F.(...) bestätigt, dass der Angeklagte die drei Personen ins Gesicht geschlagen und sie aufgefordert hatte, den Saal zu verlassen, da sie Ausländer seien und hier nichts zu suchen hätten.

In der öffentlichen Sitzung vom 3. April 2017 hat der Angeklagte angegeben, kein Rassist zu sein. Er habe die ihm zur Last gelegten Taten unter Alkoholeinfluss begangen und leide unter einer Alkoholabhängigkeit.

Sofern im Wohnzimmer des Angeklagten ein Bild Adolf Hitlers prangte, kann er nicht glaubhaft behaupten, seine ausländerfeindlichen Äußerungen seien nicht ernst gemeint und würden nicht seinen Überzeugungen entsprechen. Die gegenüber den Polizeibeamten gemachten Aufregungen, in denen er Migranten als „Viehzeug“ bezeichnete, mit dem seiner Ansicht nach „aufgeräumt“ werden müsse, zeugen hingegen von einer zutiefst menschenverachtenden Weltanschauung, die als Triebfeder für die ihm angelasteten Taten anzusehen ist.

Alle gegen den Angeklagten erwiesenen Straftaten rühren aus derselben strafbaren Absicht her und sind daher mit einer einzigen Strafe, der höchsten, zu ahnden.

Bei der Wahl der Strafe und der Festsetzung des Strafmaßes berücksichtigt das Gericht einerseits die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten und andererseits seinen mangelnden Respekt vor Polizeibeamten, seine in Ausländerfeindlichkeit gründende Gewaltbereitschaft, die Hemmungslosigkeit, mit der er öffentlich zur Benachteiligung und zum Ausschluss von Migranten vom sozialen und kulturellen Leben aufruft, sowie die Notwendigkeit, dem Angeklagten zu verdeutlichen, dass derartige Taten nicht geduldet werden können.

Diese Umstände rechtfertigen die Verhängung einer strengen Arbeitsstrafe und der durch die Staatsanwaltschaft geforderten schuldangemessenen Geldstrafe. Der Angeklagte hat sich in der Sitzung vom 3. April 2017 mit einer Arbeitsstrafe einverstanden erklärt. Für den Fall der nicht ordentlichen oder fristgerechten Ableistung dieser Arbeitsstrafe ist der Angeklagte ersatzweise zu einer Gefängnisstrafe zu verurteilen.

**ANGEWANDTE BESTIMMUNGEN**

Art. 2, 40, 50, 65, 276, 392, 398 Absatz 1 und 405quater sowie 444 Absatz 2 des Strafgesetzbuches;  
Artikel 20 des Gesetzes zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen vom 30. Juli 1981;  
Art. 2, 7 und 37ter des Strafgesetzbuches, so abgeändert und eingefügt durch das Gesetz vom 17.4.2002;  
Art. 15 des Gesetzes vom 17.4.2002;  
Art. 162,190, 194,195 des Strafprozessgesetzbuches;  
Art. 2, 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2000;  
Art. 1 des Gesetzes vom 5. März 1952 über die Zuschlagszehntel auf die strafrechtlichen Geldbußen, abgeändert insbesondere durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989, das Gesetz vom 20. Juli 1991, das Gesetz vom 26. Juni 1992, das Gesetz vom 24. Dezember 1993, das Gesetz vom 7. Februar 2003, das Gesetz vom 28. Dezember 2011 und das Programmgesetz vom 25. Dezember 2016;  
Art. 28 und 29 des Gesetzes vom 1. August 1985, bezüglich steuerlicher und anderer Maßnahmen, abgeändert insbesondere durch das Programmgesetz vom 25. Dezember 2016;  
Art. 4 des Einführungstitels des Strafprozessgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 13.04.2005;  
Art. 2bis, 12, 14, 38 und 41 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Gebrauch der Sprachen in Gerichtssachen;

**ENTSCHEIDUNG**

Die dem Angeklagten zur Last gelegten Taten sind entsprechend dem Wortlaut der Ladung erwiesen.

**Der Angeklagte wird verurteilt :**

- zu einer einzigen Arbeitsstrafe von 100 Stunden oder ersatzweise zu einer Haftstrafe von zehn Monaten und zu einer einzigen Geldstrafe von 100,- Euro, erhöht um 50 Zuschlagszehntel auf 600,- Euro, und im Falle der Nichtzahlung binnen der gesetzlichen Frist zu einer Ersatz Gefängnisstrafe von einem Monat;
- zur Zahlung eines Betrages von 25 Euro, erhöht um 70 Zuschlagszehntel auf 200,00 Euro als Beitrag zum Sonderhilfsfonds für die Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten und für gelegentliche Retter;
- zu den auf 33,29 Euro abgerechneten Kosten der Strafverfolgung;
- zu einem Betrag von 3,30 Euro als Korrespondenzkosten;
- zur Zahlung eines Betrages von 51,20 Euro als feste Kostenvergütung;

Die Regelung eventueller zivilrechtlicher Ansprüche wird von Amts wegen vorbehalten.

**Verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichts Erster Instanz EUPEN,  
sechste Kammer, strafrechtlich und in erster Instanz tagend, vom 15. Mai  
2017.**

Anwesend :

Rolf Lennertz, stellvertretender Richter aufgrund der Verfügung des Herrn  
Gerichtspräsidenten vom 8. März 2016, Einzelrichter; Melanie Schäfer,  
Staatsanwältin; Horst Rauschen, Chefgreffier.



Horst BAUSCHEN  
Chefgreffier